



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. September 1986

Nummer 69

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203310	16. 7. 1986	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965	1172
20524	25. 7. 1986	RdErl. d. Innenministers Führen von Polizeikraftfahrzeugen	1172
230	18. 7. 1986	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf	1172
2370	24. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Zweiten Wohnungsbaugesetz - VV. II. WoBauG -	1173
26	28. 7. 1986	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Statistik über die Einreise und den Verbleib von Asylbewerbern	1173
7815	15. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landbeschaffung für Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsge- setz	1177
7815	24. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Flur- bereinigungsge-	1177
7861	24. 7. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Energieeinsparung in der Landwirtschaft	1189

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
22. 7. 1986	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1189
25. 7. 1986	Bek. - Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Duisburg	1189
25. 7. 1986	Bek. - Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Aachen	1189
Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr		
22. 7. 1986	RdErl. - Wohnungsbauförderungsprogramm 1985 - WoBauP 1985 -	1189
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		
	Berichtigung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1986 vom 7. 5. 1986 (MBL. NW. 1986 S. 720)	1189
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 37 v. 30. 7. 1986	1190
	Nr. 38 v. 31. 7. 1986	1190

203310

I.

**Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
vom 10. Februar 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.31.14 – 1/86 –
v. 16. 7. 1986

1. Nummer 5 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBI. NW. 203310 –) erhält folgende Fassung:

5. Zu § 4 Abs. 2

Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit im Sinne dieses Tarifvertrages gilt als tägliche Arbeitszeit grundsätzlich die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit. Diese Zeit wird ohne Rücksicht darauf, ob jeweils die volle Arbeitsleistung oder nur Arbeitsbereitschaft erbracht worden ist, einheitlich behandelt. Die Berücksichtigung der in dieser Zeit enthaltenen Arbeitsbereitschaftszeiten erfolgt bei der Festlegung der Pauschallöhne in den Pauschalgruppen durch die Tarifvertragsparteien.

Zur Berücksichtigung der Pausen bei der Ermittlung der für die Pauschalierung maßgebenden Arbeitszeit ist in Satz 1 bestimmt, daß von der gemäß Unterabsatz 1 ermittelten Zeit die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause abzusetzen ist. Dieser pauschale Abzug ist unabhängig davon, ob der Fahrer an diesem Tag tatsächlich eine längere oder kürzere – ausnahmsweise auch keine – Mittagspause hatte. Andere Pausen (z. B. Frühstückspause, Erholungspause während einer Fahrtunterbrechung) werden nicht abgesetzt.

Die Vorschrift in Satz 2 ist eine Ausnahmeverordnung zu der in Satz 1 getroffenen allgemeinen Regelung. Danach ist ausnahmsweise keine Kürzung der Arbeitszeit um eine Mittagspause vorzunehmen, wenn der Kraftfahrer in der Zeit von 12 bis 14 Uhr ununterbrochen aus dienstlichen Gründen von seiner Dienststelle abwesend war. Im Rahmen der Pauschalierung wird unterstellt, daß der Fahrer in diesen Fällen keine Mittagspause machen konnte.

Die Regelung in Satz 3 für eintägige Dienstreisen von mindestens 6 Stunden Dauer gilt nur für Dienstreisen, die der Fahrer nach 12 Uhr bis spätestens um 12.30 Uhr angetreten oder in der Zeit nach 13.30 Uhr bis 13.59 Uhr beendet hat. In diesen Fällen ist die maßgebende Arbeitszeit ebenfalls pauschal um eine Mittagspause von einer halben Stunde zu kürzen. Ob der Fahrer tatsächlich eine Mittagspause hatte, ist unerheblich. War der Fahrer bei der eintägigen Dienstreise jedoch in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr ununterbrochen von seiner Dienststelle abwesend, wird die Arbeitszeit ausnahmsweise in Anwendung der Regelung in Satz 2 nicht gekürzt.

Die Regelung in Unterabsatz 3 über den Ansatz von Stunden bei Arbeitsbefreiung oder Beurlaubung gilt auch für Arbeitstage, an denen der Arbeiter unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt worden ist, wenn auf den Lohn für diesen Arbeitstag gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 MTL II von einem Dritten als Ersatz für den Lohnausfall gewährte Beträge anzurechnen sind.

2. Meine, des Finanzministers, RdErl. v. 19. 7. 1973 (n.v.) – B 4200 – 4.1 – IV 1 – u. v. 26. 5. 1986 (n.v.) – B 4200 – 4.1 – IV 1 – werden aufgehoben.

– MBI. NW. 1986 S. 1172.

20524

Führen von Polizeikraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1986 –
IV A 2 – 2540

Mein RdErl. v. 16. 2. 1981 (SMBI. NW. 20524) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.2 ist „§ 11a StVZO“ durch „§ 11b StVZO“ zu ersetzen.

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Der für die Erteilung der Fahrerlaubnis erforderliche Antrag (Vordruck „Antrag“ Anl. 1) wird vom Dienstvorgesetzten wahlweise der für den Wohnort, Ausbildungsort oder Sitz der Polizeibehörde/-einrichtung zuständigen Kreisordnungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde) übersandt.

3. Im Einvernehmen mit dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

– MBI. NW. 1986 S. 1172.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 18. 7. 1986 – VI B 2 . 60.40

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14. 8. 1984 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf beschlossen. Durch Beschlüsse vom 22. 11. 1984, 28. 1. 1986 und 13. 3. 1986 wurde dieser Aufstellungsbeschuß ergänzt bzw. geändert.

Den Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erl. v. 8. 7. 1986 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren des Regierungsbezirks Düsseldorf und bei allen Gemeinden des Regierungsbezirkes zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbedachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBI. NW. 1986 S. 1172.

2370

**Verwaltungsvorschriften
zum Zweiten Wohnungsbaugesetz
– VV. II. WoBauG –**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
v. 24. 7. 1986 – IV A 1 – 2010 – 954/86

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 15. 3. 1984 (MBI. NW. S. 576/SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nr. 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:
Umfang und Schwerpunkt der jährlichen Wohnungsbauförderung richten sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln und werden gesondert bekanntgegeben.
- 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
2.1 In Satz 1 wird das Zitat „Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969)“ durch folgendes Zitat ersetzt:
„Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1285)“.
- 2.2 In Satz 2 wird das Zitat „Verordnung vom 8. Dezember 1982 (GV. NW. S. 786)“ geändert in „Verordnung vom 5. Mai 1986 (GV. NW. S. 482)“.
- 3 In Nr. 3 Ziffer 9 wird nach dem Wort „Aufwendungs-subventionen“ folgendes Zitat eingefügt:
„v. 23. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370)“.

– MBI. NW. 1986 S. 1173.

26

**Ausländerwesen
Statistik über die Einreise und den
Verbleib von Asylbewerbern**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1986 –
I C 4/43.70

I

- 1 Um einen genauen Überblick über die in das Bundesgebiet eingereisten Asylbewerber und deren Verbleib zu erlangen, hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in ihrer Sitzung am 16./17. 10. 1985 die Einrichtung einer bundesweiten Asylbewerberbestands- und Verbleibensstatistik beschlossen.

Anlage

Für die einzurichtende Statistik ist der als Anlage beigefügte bundeseinheitliche Erhebungsbogen erstellt worden.

- 2 Die Ausländerbehörden haben unter Verwendung des Erhebungsbogens erstmals für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1986 und sodann halbjährlich den Regierungspräsidenten jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Berichtszeitraumes zu berichten. Die Regierungspräsidenten fassen die Ergebnisse für ihren Bereich nach demselben Muster zu einer Gesamtübersicht zusammen und legen mir diese bis zum Ablauf des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats vor.

II

Zu der Asylbewerberbestands- und Verbleibensstatistik gebe ich folgende Erläuterungen:

Die Statistik soll deutlich machen, wie viele Asylbewerber (unter I) und wie viele zur Ausreise verpflichtete Asylbewerber und ehemalige Asylbewerber (unter II) sich im Bezirk der Ausländerbehörde befinden und ggf. über deren Verbleib Aufschluß geben. Gezählt werden immer Personen; erstreckt sich ein Asylantrag auf mehrere Personen, so ist die Personenzahl einzusetzen.

Unter III und IV werden zusätzlich die im Berichtszeitraum neu zugezogenen Familienangehörigen, die selbst

keinen Asylantrag gestellt haben, sowie die Zugänge an de facto-Flüchtlingen erfaßt. Insoweit erfolgt jedoch keine Bestandsfortschreibung.

Im einzelnen ist bei der Führung der Statistik folgendes zu beachten:

Zu 1 – Asylbewerber:

- Zu 1 Als Bestand am Beginn des Berichtszeitraumes ist jeweils der Endstand des vorangegangenen Berichtszeitraumes einzusetzen. Für den Beginn des ersten Berichtszeitraumes muß die Zahl der im Bezirk der Ausländerbehörde lebenden Asylbewerber durch die Ausländerbehörde ermittelt oder aus anderen bisher geführten Unterlagen übernommen werden. Zum Vergleich wird das Ausländerzentralregister für den Zeitpunkt des Beginns dieser statistischen Erhebung für alle Ausländerbehörden die Zahl der gemeldeten Asylbewerber maschinell ausdrucken.

- Zu 2.1 Maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Bei den Folgeanträgen sind alle Folgeanträge zu zählen, unabhängig davon, ob der Antrag später als beachtlich oder unbeachtlich eingestuft wird und unabhängig davon, ob der Antragsteller das Erstverfahren im Bezirk dieser Ausländerbehörde betrieben hat.

- Zu 2.2 Es ist nur der tatsächliche Zugang zu erfassen. Eine Verteilung, Zuweisung usw. darf erst gezählt werden, wenn der Ausländer im Bezirk der Ausländerbehörde eingetroffen ist und diese die Ausländerakte übernommen hat. Ein unerlaubt zugezogener Asylbewerber wird ebenfalls nur gezählt, wenn er im Bezirk der Ausländerbehörde verbleiben darf und diese die Ausländerakte übernimmt.

- Zu 3.1 Die unter 3.1.1 und 3.1.2 genannten Ausreiseaufliegerungen dürfen erst gezählt werden, wenn sie vollziehbar geworden sind. Es muß also die in § 10 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG genannte Wochenfrist verstrichen sein, ohne daß ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt worden ist, oder der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung muß unanfechtbar abgelehnt worden sein.

- Zu 3.2 Auch bei der Erfassung von Fortzügen aufgrund von Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidungen ist auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Fortzugs des Ausländer und die Abgabe der Ausländerakte an die nunmehr zuständige Ausländerbehörde abzustellen.

- Zu 3.5 Als sonstige Antragsrücknahme sind nur die Fälle zu zählen, in denen der Ausländer seinen Asylantrag zurücknimmt, ohne zugleich auszureisen oder eine asylunabhängige Aufenthaltserlaubnis zu erlangen (z. B. Duldungsfälle).

- Zu 3.6 Als sonstige Verfahrenserledigung sind andere Vorgänge zu zählen, die das Verfahren beenden, wie z. B. die Anerkennung als volksdeutscher Flüchtling und damit als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die Einbürgerung oder der Tod des Antragstellers. Fälle des Untertau-chens von Asylbewerbern, die noch nicht in der Verlassenspflicht stehen, einschließlich der „unkontrollierten“ freiwilligen Ausreise werden hier auch erfaßt, jedoch erst dann, wenn das Asylverfahren durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für erledigt erklärt worden ist.

Zu II – Zur Ausreise verpflichtete (ehemalige) Asylbewerber:

- Zu 1 Der Bestand am Beginn eines Berichtszeitraumes muß sich mit dem Endstand des vorangegangenen Berichtszeitraumes decken. Bei dem Beginn dieser statistischen Erhebung muß der Anfangsbestand an zur Ausreise verpflichteten Ausländern durch die Ausländerbehörde ausgezählt oder in anderer Weise erhoben werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, sollte mit einem Null-Bestand begonnen werden.

- Zu 2.3 Hier sind nicht nur wieder aufgetauchte Ausreisepflichtige zu erfassen, die zuvor unter 3.4 in Abgang gebracht worden waren, sondern auch solche, die in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde untergetaucht waren. Es dürfen aber nur zur Ausreise verpflichtete ehemalige Asylbewerber gezählt werden, nicht dagegen sonstige Illegale.
- Zu 3.1 Hier sind alle Personen zu zählen, die sich als zur Ausreise verpflichtete ehemalige Asylbewerber im Bezirk der Ausländerbehörde aufhielten und nunmehr einen Folgeantrag stellen, und zwar unabhängig davon, ob dieser beachtlich oder unbeachtlich ist.
- Zu 3.2 Als Fälle der freiwilligen Ausreise sind nur die Fälle zu zählen, in denen der Ausländer nach Überzeugung der Ausländerbehörde wirklich das Bundesgebiet verlassen hat. Das sind in erster Linie die Fälle, in denen ein Grenzübertrittsschein zurückgekommen ist oder in denen die freiwillige Ausreise über das Zwischenstaatliche Komitee für Auswanderung (ICM) abgewickelt wurde. Auch wenn die Ausreise durch andere Personen bestätigt wird oder durch den Betreffenden selbst eine ordnungsgemäße Abmeldung ins Ausland erfolgt ist, kann von der Ausreise ausgegangen werden.
- Zu 3.4 Hier sind die „Untergetauchten“ zu erfassen. Voraussetzung ist aber, daß die ersten Nachforschungen nicht zu einem Auffinden des Ausländer ge führt haben. Die statistische Erfassung hat daher erst zu erfolgen, wenn der Betreffende zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben worden ist.
- Zu 3.5.2 Hier sind auch die Personengruppen zu erfassen, bis für die auf Landesebene ein genereller Abschiebungsstop verfügt worden ist und die bis auf 3.5.9 weiteres eine Duldung erhalten.

Anlage

Ausländerbehörde _____

Berichtszeitraum _____

I
Asylbewerber

1	Bestand am Beginn	_____
2	Zugänge	
2.1	Asylanträge (direkt bei dieser Ausländerbehörde gestellt)	
2.1.1	Erstanträge	_____
2.1.2	Folgeanträge	+ _____ = _____
2.2	Zuzüge durch Verteilung, Umsetzung, Zuweisung	+ _____ = + _____
3	Abgänge	
3.1	Entscheidungen	
3.1.1	Vollziehbare Ausreiseaufforderungen bei unbeachtlichem Asylantrag (§§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 1 AsylVfG)	_____
3.1.2	Vollziehbare Ausreiseaufforderungen bei noch anhängigen Asylverfahren (§§ 11 Abs. 1, 21 Abs. 1 AsylVfG)	+ _____
3.1.3	Unanfechtbare Ablehnungen (soweit nicht zuvor schon bei 3.1.2 gezählt)	+ _____
3.1.4	Unanfechtbare Anerkennungen	+ _____ = _____
3.2	Fortzüge durch Verteilung, Umsetzung, Zuweisung	+ _____
3.3	Freiwillige Ausreisen vor Abschluß des Verfahrens (kontrolliert)	+ _____
3.4	Erlangung asylunabhängiger Aufenthaltsverlaubnisse	+ _____
3.5	Sonstige Antragsrücknahmen (Duldungsfälle)	+ _____
3.6	Sonstige Verfahrenserledigungen	+ _____ = - _____
4	Bestand am Ende	_____

II
Zur Ausreise verpflichtete (ehemalige) Asylbewerber

1	Bestand am Beginn	_____
2	Zugänge	
2.1	Übertrag aus I Nrn. 3.1.1 bis 3.1.3	_____
2.2	Übertrag aus I Nr. 3.5	+ _____
2.3	Erneute Feststellung des Aufenthaltes bei Untergetauchten	+ _____ = + _____
3	Abgänge	
3.1	Folgeanträge	_____
3.2	Freiwillige Ausreisen (kontrolliert)	+ _____
3.3	Abschiebungen	+ _____
3.4	Verbleib nicht zu ermitteln (Ausschreibung)	+ _____
3.5	Verbleib im Bundesgebiet	
3.5.1	Artikel 6 GG	_____
3.5.2	Afghanische Staatsangehörige	+ _____
3.5.3	Libanesische Staatsangehörige	+ _____
3.5.4	Palästinenser aus dem Libanon	+ _____
3.5.5	Ostblock-Staatsangehörige	+ _____
3.5.6	Srilankische Staatsangehörige tamilscher Volkszugehörigkeit	+ _____
3.5.7	Türkische Staatsangehörige christlichen Glaubens	+ _____
3.5.8	Türkische Staatsangehörige jezidischen Glaubens	+ _____
3.5.9	Sonstige Personengruppen	+ _____
3.5.10	Humanitäre Einzelfallentscheidungen/Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen Gründen	+ _____ = + _____
3.6	Sonstige Abgänge	+ _____ = - _____
4	Bestand am Ende	_____

III
Familienangehörige

Zuzug von Familienangehörigen zu Asylbewerbern im Berichtszeitraum

IV
Zugänge von de facto-Flüchtlingen

1	Übertrag aus II Nrn. 3.5.2 bis 3.5.9	_____
2	Aufenthaltserlaubnisse/Duldungen nach § 14 Abs. 1 AuslG ohne Asylverfahren	+ _____ = _____

7815

**Landbeschaffung für Naturschutz
und Landschaftspflege in Verfahren
nach dem Flurbereinigungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 15. 7. 1986 -
IV C 1 - 335 - 27.1 und IV B 1 - 1.19.01

- 1 In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beantragen die höheren Landschaftsbehörden bzw. mit deren Einvernehmen die unteren Landschaftsbehörden die Zuteilung solcher Flächen in das Eigentum des Landes bzw. der Kreise oder Gemeinden, die für den Naturschutz oder für die Landschaftspflege von besonderer Bedeutung sind und deren Erhaltung und fachliche Betreuung ohne Übernahme nicht gewährleistet werden kann. §§ 39 und 40 FlurbG bleiben unberührt.
- 2 Über die Beschaffung von für die in Nr. 1 genannten Zwecke bedeutungsvollen Flächen wird Einvernehmen zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der höheren bzw. der unteren Landschaftsbehörde hergestellt. Die Gründe für die Notwendigkeit und Angemessenheit der Landbeschaffung sind aktenkundig zu machen.
- 3 Die Beschaffung der Flächen erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde.

Die erforderlichen Flächen sind nach Möglichkeit unmittelbar zu beschaffen. Die Beschaffung von Flächen an anderer Stelle im Flurbereinigungsgebiet ist zulässig, wenn die anschließende Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes zur beantragten Flächenzuteilung führen wird. In diesen Fällen hat die Flurbereinigungsbehörde sorgfältig zu prüfen, ob die zu beschaffenden Grundstücke nach Lage, Nutzungsart und sonstiger Beschaffenheit im Verfahren nach dem FlurbG den Zwecken nach Nr. 1 entsprechend verwendet werden können.

Geeignete Grundstücke, die im Eigentum des Landes, der Kreise und der Gemeinden stehen, sind vorrangig für die in Nr. 1 genannten Zwecke zu verwerten.

- 4 Auf der Grundlage der zwischen den höheren Landschaftsbehörden und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung abgestimmten fachlichen Planungen für den Landerwerb stimmt die obere Flurbereinigungsbehörde die Realisierungsmöglichkeiten der Landbeschaffung in den betroffenen Verfahren nach dem FlurbG mit den höheren Landschaftsbehörden ab. Die höheren Landschaftsbehörden legen dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zum 1. 12. eines jeden Jahres - getrennt nach Landbeschaffung für das Land und für die Kreise und Gemeinden - gesonderte Anmeldungen des Mittelbedarfs in den Verfahren nach dem FlurbG für das folgende Haushaltsjahr und über den Gesamtbedarf vor. Die obere Flurbereinigungsbehörde erhält Durchschriften der Anmeldungen.

T.

Die für die Beschaffung von Flächen erforderlichen Haushaltssmittel weist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft den höheren Landschaftsbehörden zu mit der Maßgabe, in welcher Höhe die Mittel für welche Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorrangig einzusetzen sind. Die obere Flurbereinigungsbehörde erhält Durchschriften der Zuweisungslasse. Sie unterrichtet die zuständigen Flurbereinigungsbehörden.

- 5 In den Fällen der Landbeschaffung für das Land Nordrhein-Westfalen zahlt die höhere Landschaftsbehörde die Mittel auf Anforderung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde an die Teilnehmergemeinschaft des betroffenen Verfahrens nach dem FlurbG. Die Flurbereinigungsbehörde hat der höheren Landschaftsbehörde über die Landbeschaffung, über Größe und Wert der beschafften Flächen, deren Verwertbarkeit und über die Höhe der Geldabfindung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Mittel bei der Kasse der Teilnehmergemeinschaft Mitteilung zu machen.

Bei der Landbeschaffung für Kreise oder Gemeinden zahlen diese den zu entrichtenden Geldausgleich auf

Anforderung der Flurbereinigungsbehörde an die Teilnehmergemeinschaft des betroffenen Verfahrens nach dem FlurbG aus. Im übrigen ist entsprechend Abs. 1 Satz 2 zu verfahren.

- 6 Der Nachweis und die Abrechnung der Landzuteilung erfolgen im Abfindungsnachweis (Vordrucke Flurbereinigungsanweisung NW 5 - 31 bis 33), der erforderlichenfalls durch eine prüffähige Sonderaufstellung zu erläutern und in Fällen der Landzuteilung an das Land Nordrhein-Westfalen der höheren Landschaftsbehörde, in Fällen der Landzuteilung an Kreise oder Gemeinden diesen mit der Ladung zum Anhörungstermin nach § 59 Abs. 3 FlurbG zu übersenden ist.
- 7 Für die zugeteilten Flächen ist dem Erwerber (Land, Kreis, Gemeinde) der Verkehrswert in Rechnung zu stellen. Dabei sind die Preisverhältnisse im Zeitpunkt der Besitzteinweisung zugrunde zu legen. Zwischenzeitliche Verkehrswertänderungen der mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen beschafften Flächen sind bei der Preisfestsetzung angemessen zu berücksichtigen.
- 8 Etwaige Einnahmen aus der Nutzung der mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen beschafften Flächen (z. B. Pacht) sind dem Landeshaushalt zuzuführen. Haushaltssmittel für Grundbesitzabgaben werden wie die Mittel für die Landbeschaffung angefordert.

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Meinen RdErl. v. 8. 11. 1977 (SMBI. NW. 7815) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1986 S. 1177.

7815

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung von Maßnahmen
nach dem Flurbereinigungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 24. 7. 1986 - IV C 1 - 340/3 - 4832

Mein RdErl. v. 27. 6. 1983 (SMBI. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

- 1 Unter der Überschrift wird folgendes eingefügt:
(FlurbFördRichtl.)
- 2 Nummer 2.3.6 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - der Erwerb von Land für Naturschutz und für Landschaftspflege nach meinem RdErl. v. 15. 7. 1986 (SMBI. NW. 7815) und die Anpachtung von Land,
 - 2.2 der dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 - Maßnahmen, die nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes, RdErl. v. 19. 2. 1986 (SMBI. NW. 791), gefördert werden können.
- 3 In Nummer 4.2.2.3 Abs. 1 entfällt der Satz 2.
- 4 In Nummer 5.4.1.1 wird im achten Spiegelstrich das Wort „Einnahmen“ durch die Worte „die Ausgaben überschreitende Einnahmen“ ersetzt.
- 5 In Nummer 8.2 Satz 1 werden die Worte „Allgemeinen Bestimmungen für den Darlehnsnehmer“ durch die Worte „Allgemeinen Bestimmungen für die bankmäßige Abwicklung von Zuwendungen (Hausbankverfahren)“ ersetzt.
- 6 In Nummer 7.1.2 werden die Worte „Allgemeinen Bestimmungen der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale, (Landesbank)“ durch die Worte „Allgemeinen Bestimmungen für die bankmäßige Abwicklung von Zuwendungen (Hausbankverfahren)“ ersetzt.

- 7 In Nummer 7.3.2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Allgemeinen Bestimmungen für die Hausbank“ durch die Worte „Allgemeinen Bestimmungen für die bankmäßige Abwicklung von Zuwendungen (Hausbankverfahren)“ ersetzt.
- 8 Die Anlage 2 wird durch die beigefügte Anlage 2 ersetzt.
- 9 Abschnitt I. Nr. 3 und Abschnitt II. der Anlage 3 werden durch die beigefügten Anlagen ersetzt.
- 10 Die Anlage 4 wird durch die beigefügte Anlage 4 ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 2

Haushaltsjahr		Gemeindekennziffer		Jahr der Besitz- einweisung		Gesamt- fläche		zumf. Ausführungskosten DM/ha		zumf. Ausführungskosten DM/ha		zumf. Ausf. k. DM		Vfg. vom v.H.	
AfAO	Az.	Art	Art	Jahr der Ausf.- anordnung	Fläche	kostenpf. Fläche	ha	DM/ha	DM/ha	DM/ha	DM/ha	DM	DM	DM	DM
Finanzierungsplan*															
MS 010															
Gemeinschaftliche Angelegenheiten und Instandsetzung der neuen Grundstücke - MS 010 -															
Einnahmen (in 1000 DM)	STG	Insgesamt	bis Ende 19	H.-Jahr (Planjahr)	H.-Jahr (Planjahr)	folgende H.-Jahre	Ausgaben (in 1000 DM) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 19	H.-Jahr (Planjahr)	H.-Jahr (Planjahr)	bis Ende 19	H.-Jahr (Planjahr)	folgende H.-Jahre
1 Eigenanteile - zu zumf. Ausf.-Kosten	2	3	4	5	6	7	9	10	11	12	13	14	15	16	1
2 zu sonstigen Ausf.-Kosten															2
3 Leistungen, Erstattungen Dritter	110														3
4 Darlehen - Kapitalmarkt	180														4
5 zinsverbilligt															5
6 Landeshaushaltssmittel															6
7 Zuschüsse	v.H.	190													7
8	v.H.														8
9	v.H.														9
10	v.H.														10
11 Ausgleiche	200														11
12 Entschädigungen und sonstige Ausgleiche	210														12
13 Sonstige Einnahmen	250														13
14															14
15															15
16 Durchlaufende Einnahmen	300														16
17 Summe															17
Raum für zusätzliche Erläuterungen															
18 Abzusetzende Ausgaben															18
19 Abzusetzende Einnahmen															19
Zumf. Ausführungskosten															20
Davon mit															21
Davon mit															22
Davon mit															23
Davon mit															24

Sicherung des Naturhaushalts und Entwicklung der Landschaft - MS 020 -

Zwischenenerwerb von Land - MS 040 -

Nachrichtlich: Überörtlicher Wasserbau - MS 050 -

Nachrichtlich: Überörtlicher Wasserbau - MS 050 -						
11	Eigenanteil	100			Zuwendungsfähige Ausgaben	520
12					Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	520
13	Leistungen Dritter	110			Bereitstellung von Grundstücken	900
14	Zuschüsse v.H.	190				
15	Summe					
						Summe
						15

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in
der Form der

Anteilfinanzierung in Höhe
von _____ v.H.

(Höchstbetrag s. Zuwendungs-
betrag)

Vollfinanzierung

zu zuwendungsfähigen Gesamtaus-
gaben in Höhe von _____ DM

gewährt als

Zuschuß

Darlehen zu den Aus-
führungskosten

Darlehen für den Zwischenerwerb
von Land

Zinssatz: zinslos

Zinssatz: zinslos

Auszahlung: 100 v.H.

Auszahlung: 100 v.H.

Tilgung: 3 v.H. p.a.
jeweils zum 1.4. und
1.10. jeden Jahres.

Tilgung: spätestens nach Ablauf von
3 Jahren nach der Aus-
führungsanordnung

Darlehenslaufzeit:

Bis zu 33 1/3 Jahren
nach 2 tilgungsfreien
Jahren.

Die tilgungsfreien
Jahre beginnen mit
dem auf die Auszahlung
- ggf. des ersten Teil-
betrages - folgenden
1.4. bzw. 1.10.

Vorzeitige Tilgung:

Ganz oder in Teilbe-
trägen von mindestens
10.000,-- DM.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest - P - NBest - Bau sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1) Die Nummern 6.4 und 6.5 der ANBest - P - finden keine Anwendung.
- 2) Der Finanzierungsplan ist bis zum 31.12. jeden Jahres fortzuschreiben.
- 3) Die Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen durch einen Unterhaltungsträger muß gewährleistet sein. Dies ist in geeigneter Weise vor Beginn des Ausbaus sicherzustellen.
Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertiggestellten Teile sofort dem Unterhaltungsträger zu übergeben.
- 4)* Nach Abstimmung des/der Vorhaben(s) mit der/den unteren/höheren Landschaftsbehörde(n) ist von Ihnen vor der Durchführung in geeigneter Weise für einen Zeitraum von Jahren nach der Übergabe der Unterhaltung die unentgeltliche Pflege und Unterhaltung der geförderten Anpflanzungen und Anlagen zur Verbesserung des Landschaftsbildes, der Biotope und der sonstigen Anlagen des Artenschutzes sicherzustellen.
- 5)* Bei der Gewährung von Darlehen zu den Ausführungskosten sind Sie verpflichtet, auf der Grundlage und in Durchführung dieses Zuwendungsbescheides mit dem von Ihnen benannten Kreditinstitut (Hausbank) gemäß den Darlehenskonditionen und den Allgemeinen Bestimmungen für die bankmäßige Abwicklung von Zuwendungen (Hausbankverfahren) einen Darlehensvertrag zu schließen
- 6)* Die Bearbeitungskosten für die bankmäßige Abwicklung (Darlehen zu den Ausführungskosten) haben Sie zu tragen.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
Unterschrift

Anlage 4

Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung

An das Amt für Agrarordnung

19 _____
. den _____ (Datum)
(Ort)

Zwischennachweis/Verwendungsnachweis		Vfg. vom	
Gemeindekennziffer	Jahr der Besitz- einstweisung	Gesamt- fläche	zuwf. Ausf.k.
Az.:	Art	Jahr der Auf.- ordnung	Art
			zuwf. Ausf.k. v.H. DM
		ha	zuwf. Ausführungskosten DM/ha
		ha	zuwf. Ausführungskosten DM/ha
		ha	zuwf. Ausführungskosten DM/ha

Zur Finanzierung der o.a. Maßnahme hat das Amt für Agrarordnung/Landesamt für Agrarordnung bewilligt mit Zuwendungsbescheiden

Zur Finanzierung der o.a. Maßnahme hat das Amt für Agrarordnung/Landesamt für Agrarordnung bewilligt mit Zuwendungsbescheide					
Vom	Az.:	ZUWENDUNGEN		Auszahlung insgesamt	
		Art	Werte DM	Werte DM	Werte DM
1	2	3	4	5	6
		Zuschuß zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Instandsetzung der neuen Grundstücke			
			Zuschuß für Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft		
			Darlehn zu den Ausführungskosten		
			Darlehn zum Landerverb		

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den damals Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

II. **Zahlenmäßiger Nachweis/**
Finanzielle Übersicht zum 31.12.19
(beim Zwischen nachweis)

Gemeinschaftliche Angelegenheiten und Instandsetzung der neuen Grundstücke - MS 010 -									
Einnahmen Art ¹¹	STG	It. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		It. Abrechnung		Ausgaben Art ¹²	STG	It. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Fin. plan	
		DM	v.H.	DM	v.H.			DM	v.H.
1 Eigenanteile	2	3	4	5	6				
1 - zu zuf. Auf. Kosten	100					Vermesung, Vermarktung, Wertermittlung		500	
2 - zu sonstigen Auf. Kosten			XX			Wegebau		610	
3 Leistungen, Entleistungen Dritter	110		XX			Wasserbau		620	
4 Darlehen - Kapitalmarkt	180					Natur- Umweltschutz, Landschaftspflege		530	
5 - anverbilligt						Freizeit und Erholung		640	
6 - Landeshaushaltsmittel						Bodenschutz, Bodenverbesserung		550	
7 Zuschüsse	v.H.	190				Dorfneuerung		580	
8	v.H.					Geldausgleich für Wiederzusammenlegung § 44 (3)		600	
9	v.H.					Darlehenkosten		680	
						Rückzahlung aus Zuwendungen und Zuschüssen		690	
10	v.H.								
11 Ausgleiche	200		XX			XX		700	
12 Entschuldigungen und sonstige Ausgleiche	210		XX			XX		710	
13 Sonstige Einnahmen	260		XX			XX		750	
14								770	
15									
16 Durchlaufende Einnahmen	300		XX			XX		800	
17 Summe			XX			XX		Summe	
18 Devon Einnahmen zu zuf. Auf. Kosten				100				Abzusetzende Ausgaben:	
								Abzusetzende Einnahmen:	
								Zwif. Ausführungskosten	
								Devon mit	v.H.
								Devon mit	v.H.
								Devon mit	v.H.
								Devon mit	v.H.

Sicherung des Naturhaushalts und Entwicklung der Landschaft - MS 020 -									
Einnahmen Art ¹⁾	STG	It. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Fin.plan		It. Abrechnung		Ausgaben Art ¹⁾⁽²⁾	STG	It. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Fin.plan	
		DM	v.H.	DM	v.H.			Insgesamt DM	Davon zwif. DM
1 Eigenanteil	100	2	3	4	5	6	7	8	9
2 Leistungen Dritter	110					Landschaftspflege	530		
3 Zuschüsse v.H.	190					Biotope, Artenschutz	520/530		
4	v.H.					Planung, Vergabe, Überwachung	520/530		
5						Bereitstellung von Grundstücken	900		
6 Summe						XX			
6a Davon Einnahmen zu zwif. Auf. Kosten						Summe			
								100	

Zwischenvererb von Land - MS 040 -									
6 Darlehen - T. 867 61	180	Darlehnakkten (Rückzahlung)		Darlehnakkten (Rückzahlung)		750/900	XX	Darlehnakkten (Rückzahlung)	
		680							
7	T. 867 61								
8									
9 Landverwertung	250/400								
10 Summe									
10a Davon Einnahmen zu zwif. Auf. Kosten						100	XX	Summe	

Nachrichtlich: Überörtlicher Wasserbau - MS 050 -									
11 Eigenanteil	100	Gesamtmaßnahmen		Gesamtmaßnahmen		900	XX	Gesamtmaßnahmen	
12									
13 Leistungen Dritter	110								
14 Zuschüsse v.H.	180								
15 Summe									
15a Davon Einnahmen zu zwif. Auf. Kosten						100	XX	Summe	
16									

1) Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakten in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Ausgaben.

2) Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 AN Best.-P) ist auf einem besondern Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Istergebnis

	I. Zuwendungsbeschied in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		II. Abrechnung	
	Insgesamt		Davon zuwendungsfähig bzw. Einnahmen zu zuwendungsfähigen Ausführungskosten	
	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5
Ausgaben - MS 010 -				
Ausgaben - MS 020 -				
Ausgaben - MS 040 -				
Ausgaben - MS 050 -				
Gesamtausgabe				
Einnahmen - MS 010 -				
Einnahmen - MS 020 -				
Einnahmen - MS 040 -				
Einnahmen - MS 050 -				
Gesamtaufnahme				
MehrAusgaben/MinderAusgaben*				

IV. Bestätigungen

- 1. Zwischenabschluss**
Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbeschied(en) überein.

2. Verwendungsnachweis

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen der Zuwendungsbeschiede beachtet wurden,
 die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen, soweit sie dem Zuwendungs-
empfänger vorliegen, übereinstimmen.

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde**Zwischenachweis/Verwendungsnachweis**

Der Zwischenachweis/Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen gemäß Nr. 12.11 - 12.13 der VV zu § 44 LHO geprüft. Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

(Bewilligungsbehörde)

(Ort, Datum)

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen zur Energieeinsparung
in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
v. 24. 7. 1986 - II A 3 - 2114/02.1 - 4078

Mein RdErl. v. 2. 4. 1986 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt
geändert:

1. Nummer 4.2 erhält folgende Fassung:

Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, so-
weit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1
EStG der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wer-
den. Betriebszweige, die im Sinne der Steuergesetze als
gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gel-
ten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Nummer 4.2.1 erhält folgende Fassung:

Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Nr. 3.4) können je-
doch gefördert werden,

- soweit die aus dem Betrieb erzielten Einkünfte bei ei-
ner Rechtsform als Einzelunternehmer nach § 13
Abs. 1 EStG der Land- und Forstwirtschaft zugerech-
net werden würden,
- wenn bei den Beteiligten (z. B. Mitunternehmer bei
Personengesellschaften) die Voraussetzungen nach
Nr. 4.1.1 sinngemäß vorliegen, und
- wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines
land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

3. Die Nummer 4.2.2 wird gestrichen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in
Kraft.

- MBl. NW. 1986 S. 1189.

**II.
Ministerpräsident**

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 7. 1986 -
I B 5 - 451 - 18/76

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nord-
rhein-Westfalen am 12. 2. 1985 ausgestellte und bis zum
3. 6. 1988 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsular-
korps Nr. 4437 des Herrn Sina Afra, Sohn des Generalkon-
suls Haluk Afra, Türkisches Generalkonsulat Düsseldorf,
ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für un-
gültig erklärt.

- MBl. NW. 1986 S. 1189.

**Honorarkonsulat des Königreichs Belgien,
Duisburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 7. 1986 - I B 5 - 404 - 1/85

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Ho-
norarkonsulats des Königreichs Belgien in Duisburg zu-
gestimmt und Herrn Heribert Becker am 3. Juni 1986 das
Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines
Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die
Städte Duisburg, Oberhausen und Mülheim sowie die
Kreise Kleve und Wesel.

Anschrift: 4100 Duisburg 1
Schiesserstraße 26
Tel.: 31 43 99
Sprechzeit: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr

- MBl. NW. 1986 S. 1189.

**Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg,
Aachen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 7. 1986 - I B 5 - 433 - 1/81

Die Anschrift des luxemburgischen Honorarkonsulats
ist nicht Bismarckstraße 15, sondern Bismarckstraße 115.

- MBl. NW. 1986 S. 1189.

**Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr**

**Wohnungsbauförderungsprogramm 1985
- WoBauP 1985 -**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
v. 22. 7. 1986 - IV A 4 - 250 - 955/86

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwick-
lung v. 21. 3. 1985 (MBl. NW. S. 646) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 1189.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Berichtigung

zur Haushaltssatzung v. 7. 5. 1988 (MBl. NW. 1988 S. 720)

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1986**

a) In der Präambel muß das Datum richtig lauten:

„29. November 1985“

b) § 1 muß richtig lauten:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	313 172 044,- DM
in der Ausgabe auf	313 172 044,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	- DM
in der Ausgabe auf	- DM
festgesetzt.	

c) In § 6 Abs. 2 müssen die „bereinigten“ Umlagebeträge
wie folgt lauten:

Stadt Bochum	2 170 000,- DM
Stadt Bottrop	2 166 744,- DM
Stadt Dortmund	- DM
Stadt Düsseldorf	65 110 000,- DM
Stadt Duisburg	37 050 000,- DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	10 127 000,- DM
Stadt Essen	58 730 800,- DM
Stadt Gelsenkirchen	24 037 300,- DM
Stadt Hagen	1 100 000,- DM
Stadt Herne	3 180 000,- DM
Kreis Mettmann (o. Monheim)	18 410 000,- DM
Stadt Monheim	1 110 000,- DM
Stadt Mülheim a. d. R.	5 391 000,- DM
Stadt Oberhausen	17 730 000,- DM
Kreis Recklinghausen	14 430 200,- DM
Stadt Remscheid	60 000,- DM
Stadt Solingen	600 000,- DM
Stadt Wuppertal	- DM
	261 403 044,- DM

- MBl. NW. 1986 S. 1189.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 37 v. 30. 7. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20323	8. 7. 1986	Vierte Verordnung zur Änderung der Versorgungszuständigkeitsverordnung	537
223	20. 6. 1986	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	529
223	11. 7. 1986	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 28 b SchVG	535
29	8. 7. 1986	Verordnung über die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 und die Bestimmung der Erhebungsstellen (DZ VZG 87 NW)	536

– MBl. NW. 1986 S. 1190.

Nr. 38 v. 31. 7. 1986

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
205	3. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	540
216	30. 6. 1986	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	540
223	2. 7. 1986	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	540
7831	3. 7. 1986	Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NW)	545
822	25. 6. 1986	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	546
822	25. 6. 1986	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	546

– MBl. NW. 1986 S. 1190.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3369